Drucksache **Nr. 129**

Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Mündlicher Bericht

des 3. Ausschusses (für Geschäftsordnung und Immunität) über den Antrag der Fraktion der FDP - Nr. 59 der Drucksachen -

betr.: Einfügung eines neuen § 48a (Finanzvorlagen) in die vorläufige Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Berichterstatter:
Abgeordneter Hilbert

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Den Antrag der Fraktion der FDP - Nr. 59 der Drucksachen - in der folgenden Fassung anzunehmen:

In die vorläufige Geschäftsordnung wird hinter § 48 folgender § 48a eingefügt:

§ 48 a

Finanzvorlagen.

Finanzvorlagen werden vom Präsidenten des Bundestages unmittelbar dem zuständigen Ausschuß und dem Haushaltsausschuß oder nur dem Haushaltsausschuß überwiesen, wenn nicht die Bundesregierung einer abweichenden Behandlung zustimmt.

Finanzvorlagen sind alle Vorlagen der Bundesregierung und alle Anträge von Mitgliedern des Bundestages, die in der Hauptsache bestimmt oder in erheblichem Umfange geeignet sind, für die Gegenwart oder die Zukunft auf die öffentlichen Finanzen einzuwirken, also namentlich solche, die den Haushalt, Einnahmen oder Ausgaben, das Vermögen, die Schulden oder Bürgschaften, die Steuern, Abgaben und Gebühren, sonstigen Aufwand für öffentliche Zwecke

sowie die Haushaltsrechnungen und Berichte des Rechnungshofes über alle diese Gegenstände betreffen. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Ältestenrat endgültig, ob es sich um eine Finanzvorlage handelt.

Ein Antrag von Mitgliedern des Bundestages, der eine Finanzvorlage darstellt und eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung zum Gegenstand hat, wird nur zusammen mit den dazugehörigen Titeln des Haushaltsplanes und nur dann beraten, wenn er mit einem Ausgleichsantrag zu ihrer Deckung verbunden ist. Zur Schätzung einer Einnahmensenkung und Ausgabenerhöhung im Ausgleichsantrag ist die Bundesregierung vorher zu hören. Antrag und Ausgleichsantrag bilden für Beratung und Abstimmung einen einheitlichen, nicht teilbaren Antrag.

Bonn, den 27. Oktober 1949

Der 3. Ausschuß (für Geschäftsordnung und Immunität)

Ritzel,
Vorsitzender

Hilbert,
Berichterstatter